

**Satzung**  
**über die Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Letschin**  
**Nutzungsordnung für Gemeindehäuser**

**Präambel**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Juni 2019 (GVBl. Teil I/19 [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am **08.12.2022** folgende Satzung über die Nutzung der Gemeindehäuser beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Nutzungsordnung für Gemeindehäuser gilt für alle in der Gemeinde Letschin bestehende Gemeindehäuser, sofern diese nicht an Dritte zur eigenwirtschaftlichen Betreibung übergeben sind.

Diese Nutzungsordnung für Gemeindehäuser gilt insbesondere für:

1. „Alte Schule“, Karl-Marx-Straße 5 in 15324 Letschin
2. Begegnungsstätte Wollup, An der Eichenallee 21 in 15324 Letschin/OT Steintoch
3. Gemeindehaus Sietzing, Sietzinger Dorfstraße 35 in 15324 Letschin/OT Sietzing
4. Gemeindehaus Ortwig, Wilhelm–Pieck-Straße 1 a in 15324 Letschin/OT Ortwig
5. Gemeindehaus Kiehnwerder, Kiehnwerder 20 in 15324 Letschin/OT Kiehnwerder
6. Gemeinderaum Neubarnim, Neubarnimer Dorfstraße 74 in 15324 Letschin/OT Neubarnim (*im Eigentum der LOG mbH, Verwaltung durch die Gemeinde*)
7. Gemeinderaum Gieshof, Gieshofer Hauptstraße 38 d in 15324 Letschin / OT Gieshof-Zelliner Loose
8. Gemeinderaum Kienitz, Straße der Befreiung 52 a in 15324 Letschin/OT Kienitz
9. Boberhaus Letschin, Gartenstraße 6 b in 15324 Letschin
10. Heimatstube, Letschiner Birkenweg 1 in 15324 Letschin
11. Multifunktionsraum, Parkweg 3 in 15324 Letschin

**§ 2**  
**Nutzungsrecht**

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen sind Einrichtungen der Gemeinde Letschin, den Benutzern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Gemeindehäuser können zu Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Organisationen oder sonstigen Dritten, insbesondere Privatpersonen, genutzt werden.
- (3) Veranstaltungen der Gemeinde Letschin und deren Einrichtungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner oder bestimmter Einrichtungen besteht nicht.
- (5) Bestehende Nutzungsverträge über die Gemeindehäuser werden von dieser Ordnung nicht berührt.
- (6) Die Nutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Gemeindehäusern nach § 1 einschließlich Nebenräumen oder Außenanlagen aufhalten.
- (7) Die Benutzung der Gemeindehäuser ist erlaubnis- und gebührenpflichtig.

- (8) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage einer gesonderten zu erlassenden Satzung durch die Gemeinde Letschin entsprechend dem **Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)** erhoben.
- (9) Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten.

### § 3

#### **Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Verwaltung, bauliche Aufsicht und Unterhaltung, soweit nicht andere Vereinbarungen mit den Nutzern vorliegen, liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Gemeinde übt durch ihre Bediensteten oder den Ortsvorsteher gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten. Personen oder Personengruppen, welche gegen diese Ordnung verstoßen, können aus den Räumen verwiesen werden.
- (3) Für die Nutzung der Gemeindehäuser sind Nutzungsverträge abzuschließen. Die Gemeinde behält sich vor, Gemeindehäuser bei erforderlichen Reparatur- und Bauarbeiten vorübergehend zu schließen. Ansprüche der Nutzer gegen die Gemeinde für den Zeitraum der Schließung sind **ausgeschlossen**.

### § 4

#### **Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überzeugt sich davon bei der Übergabe. Etwaige Beanstandungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (3) Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume in vertragsgemäßem Zustand feucht gewischt am nächsten Tag an die Gemeinde zurück. Der Zustand des Nutzungsgegenstandes wird in einem Protokoll festgehalten. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf Rechnung und Gefahr des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung den üblichen Mietzins verlangen.
- (4) Die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Letschin und dem jeweiligen Nutzer. Nutzer können nur juristische oder volljährige Personen sein. Der jeweilige Nutzer ist gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich.
- (5) Die Nutzung der Gemeindehäuser hat so zu erfolgen, dass diese selbst sowie das Inventar schonend behandelt werden. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sowie der jeweiligen Hausordnung kann der Veranstalter sowie der Verursacher von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

### § 5

#### **Sorgfaltspflicht und Haftung**

- (1) Das Betreten und Benutzen der Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Letschin überlässt die Räume in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und insbesondere die Einrichtungen, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße

Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden sind der Gemeinde Letschin oder deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste in den Gemeindehäusern außerhalb des üblichen Verschleißes. Der Nutzer hat über eine Versicherung oder mit eigenem Vermögen die zur Beseitigung der Schäden angefallenen Kosten vollumfängliche gegenüber der Gemeinde zu tragen.
- (4) Der Hausrechtsinhaber haftet nicht für im Rahmen der Nutzung eingebrachten Sachen des Nutzers einschließlich Fahrzeuge aller Art.
- (5) Es wird keine Haftung für den Verlust und die Beschädigung von mitgebrachten Sachen, Gegenstände, Kleidungsstücken, Geld oder Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- (6) Unfälle und Schäden sind dem Hausrechtsinhabers unverzüglich zu melden. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Außenanlagen sowie Zuwegungen stehen.

## **§ 6**

### **Nutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Letschin ist berechtigt, für die Nutzung der unter § 1 aufgeführten Gemeindehäuser eine Nutzungsgebühr zu erheben.
- (2) Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung für die Nutzung der Gemeindehäuser. Soweit eine Veranstaltung dort nicht aufgeführt ist, ist die Gebühr bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.
- (3) Das Entgelt ist nach Vertragsabschluss im Voraus zu begleichen.
- (4) Die bei Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte (z.B. GEMA) sind vom Veranstalter zu tragen. Auf das Urheberrechtsgesetz wird hingewiesen. Der Nutzer haftet allein für die Einhaltung aller rechtlicher Vorschriften, das Vorhandensein erforderlicher Genehmigungen sowie der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung.
- (5) Zur Zahlung der Gebühr ist grundsätzlich der Nutzer verpflichtet. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Soweit in gesonderten Verträgen nicht anders geregelt und sofern die Nutzung ausschließlich satzungs- bzw. statutengebundene Ziele verfolgt werden, ist die Nutzung der Gemeindehäuser nach § 1 für Schulen, örtliche Parteien, politischen Vereinigungen und Vereinen im Rahmen der Belegungspläne kostenlos.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung für Gemeindehäuser tritt unmittelbar nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Letschin in Kraft.

Letschin, 09.12.2022



Böttcher

Bürgermeister